

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 364

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 364, Rn. X

BGH 5 StR 545/09 - Beschluss vom 23. März 2010

Unbegründeter Antrag.

§ 33a StPO; § 356a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Verurteilten wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat kann offenlassen, ob der Antrag vom 26. Februar 2010 nach § 33a bzw. § 356a StPO hier statthaft ist. Die 1
Ausführungen des Verteidigers in seinem Schriftsatz vom 12. Februar 2010 geben hier jedenfalls keinen Anlass, den
Senatsbeschluss vom 8. Februar 2010 in dieser Sache aufzuheben.